Stadt Zürich
Gemeinderat

GR Nr. 2026/ 650

25. November 2026

Postulat

von den Fraktionen GRÜNE, SP und Mitte

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Einführung des flächigen Querens auf der Rämi- und Gloriastrasse wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden kann. Dabei sollen insbesondere die Wahrnehmung, das Sicherheitsgefühl sowie die Akzeptanz und Verständlichkeit der Regelung beim Fussverkehr untersucht werden.

Begründung

Mit der Einführung des flächigen Querens auf der Rämi- und Gloriastrasse beschreitet die Stadt Zürich neue Wege bei der Gestaltung des Fussverkehrs. Das Projekt besitzt Pilotcharakter und kann wichtige Erkenntnisse für die zukünftige Verkehrsplanung liefern.

Im Unterschied zu anderen Standorten, insbesondere zum flächigen Queren beim Bahnhof Wipkingen, weist das flächige Queren auf der Rämi- und Gloriastrasse eine deutlich höhere Komplexität auf. Neben einem hohen Fussverkehrsaufkommen treffen hier verschiedene Verkehrsarten aufeinander, darunter der motorisierte Individualverkehr, der Veloverkehr sowie verschiedene Tramlinien. Zudem handelt es sich um einen stark frequentierten Knoten im Umfeld von Universität, ETH und Universitätsspital.

Für die Beurteilung des Erfolgs der neuen Regelung sind deshalb nicht nur objektive Sicherheitsindikatoren wie Unfallzahlen und Verkehrsflüsse relevant. Ebenso wichtig ist die Frage, wie Menschen die neue Verkehrsordnung wahrnehmen wie sicher sie sich beim Queren fühlen und wie verständlich und alltagstauglich die Regelung ist. Ein besonderer Fokus sollten dabei nicht nur Studierende sein, sondern auch Menschen mit Beinträchtigungen (Seheinschränkung, Mobiltätseinschränkungen, etc.) und ältere Menschen.

Eine wissenschaftliche Begleitung soll diese Aspekte systematisch erfassen und auswerten. Dadurch können belastbare Erkenntnisse über die Wirkung des flächigen Querens gewonnen und Grundlagen für die Beurteilung sowie allfällige Weiterentwicklungen oder weitere Anwendungen an anderen Standorten geschaffen werden.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit Weisung GR Nr. 2025/109.